



## **Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Nutzung des Grundwassers im Bereich südwestliches Altlandsberg und dem nördlichen Teil der Seeberg-Siedlung im Landkreis Märkisch-Oderland – Verbot der Wasserentnahme aus Brunnen**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die **Entnahme von Grundwasser** aus Trink-, Brauch- und Gartenwasserbrunnen für folgende Straßenzüge der Stadt Altlandsberg wird mit sofortiger Wirkung **untersagt**:

- Gärtnerweg
- Hönower Chaussee zwischen Abzweig Neuenhagener Chaussee und Heidestraße
- Neuenhagener Chaussee zwischen Abzweig Hönower Chaussee und Abzweig Bahnhofstraße
- Falladaweg
- Mendelsohnstraße
- Rosenweg
- Karl-Marx-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Edisonstraße
- Heidestraße
- Erikastraße
- Am Röthsee
- Goethestraße
- August-Bebel-Straße bis Waldweg
- Heinrich-Heine-Straße bis Waldweg
- Lessingstraße bis Waldweg
- Gradestraße bis Waldweg
- Wiesengrund bis Waldweg

Ausgenommen sind die Entnahmen von Wasser im Brandfall durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

2. Das Verbot zu Punkt 1 gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

### **Erläuterungen/Begründung**

Im Zuge der bodenschutzrechtlichen „orientierenden Untersuchung“ für die Liegenschaft des ehemaligen Altreifenlagers Altlandsberg liegen seit dem 28.09.2023 erste Ergebnisse aus dem Monitoring für den Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ vor. Um diesem Erstbefund Rechnung zu tragen und schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze durch die Nutzung als Brauch- bzw. Gartenwasser zu verhindern, ist es vorsorglich geboten die Nutzung bis zur Verdichtung der Befunde durch weitere Untersuchungsergebnisse vollständig zu untersagen. Die genannten Straßenzüge und der sich daraus ergebende Radius von 800 Metern um die ehemalige Schadensfläche basieren auf von der Stadtverwaltung Altlandsberg zugearbeiteten Daten und stellen einen Sicherheitsbereich dar, der je nach Erkenntnisstand erweitert oder verkleinert werden wird.

Eine zeitliche Befristung der Verfügung scheidet aus, da erst zusätzliche Untersuchungen weitere Erkenntnisse erzeugen. Ein konkreter Zeitpunkt kann daher nicht bestimmt werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 126 Absatz 1 i. V. m. § 124 Absatz 2 BbgWG und § 100 Absatz 1 WHG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Entnahmeverbot) weiter wirksam bleibt.

### **Hinweise**

Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Übersendung dieses Bescheides an Interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, 29. September 2023

Anlage:

- Karte des betroffenen Bereiches

